

Entscheidung Bundesverfassungsgericht: Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien in NRW verfassungswidrig



Das Bundesverfassungsgericht hat am 04. Mai 2020 entschieden, dass die Besoldung bestimmter kinderreicher Beamtenfamilien in den Jahren von 2013 bis 2015 verfassungswidrig zu gering war. Konkret geht es in dem am 29. Juli 2020 veröffentlichten Beschluss um Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 2 in Nordrhein-Westfalen mit drei berücksichtigungsfähigen Kindern im Jahr 2013 sowie mit vier berücksichtigungsfähigen Kindern in den Jahren 2014 und 2015, deren Besoldung dem von Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz gewährleisteten Alimentationsprinzip in diesen Zeiträumen nicht genügte.

Leitsätze zum Beschluss des Zweiten Senats vom 4. Mai 2020

- 2 BvL 6/17 u.a. -

1. Der Dienstherr ist aufgrund des Alimentationsprinzips (Art. 33 Abs. 5 GG) verpflichtet, seinen Richtern und Beamten sowie ihren Familien einen amtsangemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Deshalb kann bei der Beurteilung und Regelung dessen, was eine amtsangemessene Besoldung ausmacht, die Anzahl der Kinder nicht ohne Bedeutung sein. Sind die Grundgehaltssätze so bemessen, dass sie zusammen mit den Familienzuschlägen bei zwei Kindern amtsangemessen sind, darf Richtern und Beamten nicht zugemutet werden, für den Unterhalt weiterer Kinder auf die familienneutralen Bestandteile ihres Gehalts zurückzugreifen.
2. Der Besoldungsgesetzgeber darf bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs, der für das dritte und jedes weitere Kind entsteht, von den Leistungen der sozialen Grundsicherung ausgehen, muss dabei aber beachten, dass die Alimentation etwas qualitativ Anderes ist als die Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs. Ein um 15 % über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegender Betrag lässt diesen Unterschied hinreichend deutlich werden (Bestätigung von BVerfGE 44, 249; 81, 363; 99, 300).
3. Die sich fortlaufend wandelnden tatsächlichen Verhältnisse und die Entwicklung des Sozial- und Steuerrechts bedingen, dass die verfassungsrechtlichen Maßstäbe in ihren Einzelheiten von Zeit zu Zeit neu konkretisiert werden müssen.

Während jedoch das weitere Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Alimentation (BVerfG Az. 2 BvL 4/18) die Richterbesoldung in NRW und Berlin betrifft, bezieht sich die Entscheidung zur Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien vorerst nur auf Nordrhein-Westfalen.

Der dbb beamtenbund und tarifunion erwartet, dass die Klarstellungen des Bundesverfassungsgerichtes auch mittelbar Wirkung für die Beamten und Beamtinnen aller anderen Gebietskörperschaften, also auch Berlin, entfalten werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen muss nun bis zum 31. Juli 2021 verfassungskonforme Regelungen treffen. Eine rückwirkende Behebung ist hinsichtlich der Kläger der Ausgangsverfahren und etwaiger weiterer Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen erforderlich, über deren Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist. Eine allgemeine rückwirkende Behebung des Verfassungsverstößes wird mit Blick auf die Besonderheiten des Richter- und Beamtenverhältnisses nicht festgestellt.

Die **DSTG Berlin** hatte bereits in den vergangenen Jahren die Kolleginnen und Kollegen mit drei oder mehr Kindern dazu aufgefordert Widerspruch gegen die Alimentation einzulegen und einen Antrag auf Anpassung des Familienzuschlages ab dem dritten Kind für das jeweilige Jahr und kommende Jahre zu stellen.

Wir werden Sie über das weitere Verfahren und die Auswirkungen für Berlin auf dem Laufenden halten!

Folgen Sie der DSTG Berlin auf Facebook

www.facebook.com/DahinterStehenTausendeGesichterBerlin

Alle Informationen finden Sie auch auf der Homepage der Berliner Steuergewerkschaft:

www.dstg-berlin.de

Landesvorsitzender: Detlef Dames

Kontakt: Deutsche Steuer-Gewerkschaft – Landesverband Berlin – e.V. Kluckstraße 8, 10785 Berlin

Tel.: 030 / 21 47 30 40 Fax: 030 / 21 47 30 41 e-mail: info@dstg-berlin.de